

Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| § 6 Geschäftsführer (alt) | § 6 Geschäftsführung (neu) | |
|--|--|--|
| <p>(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat einen davon zum Vorsitzenden der Geschäftsführung berufen und abberufen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Bei Erstbestellungen ist die Bestelldauer in der Regel auf drei Jahre beschränkt. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. Ihre wiederholte Bestellung für jeweils weitere höchstens fünf Jahre ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Anstellungsvertrag erlischt. Für den Widerruf der Berufung zum Vorsitzenden der Geschäftsführung gilt das Vorstehende entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit dürfen die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Bei der Verlängerung von bestehenden Geschäftsführerverträgen können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(3) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine Verlängerung der Anstellungsverträge um jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig.</p> | <p>(1) Die <i>Geschäftsführung</i> der Gesellschaft <i>besteht aus</i> mindestens zwei <i>Mitgliedern</i>. <i>Besteht sie aus mehreren Mitgliedern</i>, kann der Aufsichtsrat <i>ein Mitglied</i> davon <i>in den Vorsitz</i> der Geschäftsführung berufen und abberufen.</p> <p>(2) Die <i>Mitglieder der Geschäftsführung</i> werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Bei Erstbestellungen ist die Bestelldauer in der Regel auf drei Jahre beschränkt. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. <i>Die</i> wiederholte Bestellung für jeweils weitere höchstens fünf Jahre ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Anstellungsvertrag erlischt. Für den Widerruf der Berufung <i>in den Vorsitz der Geschäftsführung</i> gilt das Vorstehende entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit dürfen die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Bei der Verlängerung von bestehenden Geschäftsführerverträgen können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(3) Die Anstellungsverträge der <i>Mitglieder der Geschäftsführung</i> werden auf höchstens fünf Jahre geschlossen und können im Falle des Widerrufs der Bestellung beendet werden. Abzuschließende Anstellungsverträge enthalten eine Regelung über die Veröffentlichung der Vergütungen. Eine Verlängerung der Anstellungsverträge um jeweils höchstens fünf Jahre für die Dauer der Bestellung ist zulässig.</p> | <p>Präzisierung der Dauer der Anstellungsverträge der Geschäftsführer (im Spannungsfeld zwischen Bestellung/Abberufung und Anstellung)</p> |

**Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)**

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|--|---|--|
| <p>diesem Falle haben die Geschäftsführer die Berechtigung, eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen; diese ist unverzüglich dem zuständigen Organ <u>bzw. seinem entscheidungs-befugten Ausschuss</u> zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ <u>bzw. sein entscheidungsbefugter Ausschuss</u> kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind.</p> <p>(10) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1, S. 1, Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.</p> | <p>Dringlichkeitsentscheidung zu treffen; diese ist unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind.</p> <p>(10) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.</p> | |
| <p>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats (alt)</p> | <p>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates (neu)</p> | |
| <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern bei Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, in Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit den Geschäftsführern und in allen übrigen die Geschäftsführer betreffenden Rechtsangelegenheiten.</p> | <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den <i>Mitgliedern der Geschäftsführung</i> bei Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung <i>des Anstellungsvertrages des Mitgliedes der Geschäftsführung</i>, in Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft <i>mit dem Mitglied</i> oder den <i>Mitgliedern der Geschäftsführung</i> und in allen übrigen die <i>Mitglieder der Geschäftsführung</i> betreffenden Rechtsangelegenheiten.</p> | |

Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|--|---|---|
| <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern einschließlich der Regelung eines Wettbewerbsverbots sowie der Gewährung von Krediten und Abfindungen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführer über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnungen für die <u>entscheidungsbefugten</u> Ausschüsse des Aufsichtsrats und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.</p> <p>(6) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:</p> <p>(a) Abschlüsse von Bau- und Leistungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 2.000.000 € sowie von Planungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 300.000 €. Entsprechendes gilt bei Kostenüberschreitungen bei bereits genehmigten Bau- und Leistungsverträgen sowie bei Planungsverträgen, sofern diese mehr als 20 % betragen;</p> | <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung <i>eines Mitgliedes der Geschäftsführung</i> sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem <i>Mitglied der Geschäftsführung</i> einschließlich der Regelung eines Wettbewerbsverbots sowie der Gewährung einer Abfindung.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag der <i>Geschäftsführung</i> über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der <i>Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten</i>.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnungen für die Ausschüsse des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung für die <i>Geschäftsführung</i>. Empfehlungen in den Ausschüssen für Entscheidungen des Aufsichtsrates werden in den Ausschüssen unabhängig voneinander gefasst, da der jeweilige Entscheidungshorizont unterschiedlich ist.</p> <p>(6) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:</p> <p>(a) Bauprojekte mit geplanten Gesamtprojektkosten von mindestens 3.000.000 € auf der Grundlage der Vorplanung und Kostenschätzung (HOAI Leistungsphase 2). Die Definition von „Bauprojekt“ entspricht der Definition von „Bauleistung“ in § 1 VOB/A. Bei der Berechnung der Höhe der geplanten Gesamtprojektkosten eines Bauprojektes sind alle Kosten der Kostengruppen 100 bis 700 nach der DIN 276 (Baukosten, Risikozuschlag/Unvorhergesehene Baukosten, Baunebenkosten) einzurechnen. Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % sind</p> | <p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Optimierung Aufgabenzuschnitt des Bauausschusses des Aufsichtsrates als Vorberatungsgremium des Aufsichtsrates</p> |
|--|---|---|

Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|---|---|--|
| <p>(b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücks-gleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, wenn der Geschäftswert im Einzelfall bei Erwerb 500.000 € sowie bei Belastung oder Veräußerung 100.000 € übersteigt;</p> <p>(c) Aufnahme von Krediten jeder Art, falls die im Wirtschaftsplan dafür festgelegten Grenzen für das betreffende Jahr überschritten werden;</p> <p>(d) Gewährung von Krediten jeder Art an Dritte über einen Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall mit Ausnahme der üblichen Kredite im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft sowie bei Geldanlagen der Gesellschaft mit Laufzeiten von unter einem Jahr;</p> <p>(e) die Gewährung von Krediten jeder Art an Betriebsangehörige über einen Betrag von mehr als 25.000 €;</p> | <p>gesondert zu begründen und bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung. Sobald die in Satz 1 genannten geplanten Gesamtprojektkosten von 3.000.000 € überschritten werden, ist eine Beschlussfassung unabhängig vom Prozentsatz der Überschreitung der geplanten Gesamtprojektkosten herbeizuführen. Eine Überschreitung der geplanten Gesamtprojektkosten liegt vor, wenn sie bei einem einzelnen Bauprojekt gegeben ist. Kompensationsmöglichkeiten mit Einsparungen bei anderen Projekten oder anderen Ausgaben des Wirtschaftsplans befreien nicht vom Erfordernis einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat. Die in Satz 1 genannte Zustimmung kann auch im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über den Wirtschaftsplan erfolgen. In diesem Fall bedarf es einer konkreten Benennung des zu genehmigenden Bauprojektes in der Beschlussvorlage;</p> <p>(b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, wenn der Geschäftswert im Einzelfall bei Erwerb 500.000 € sowie bei Belastung oder Veräußerung 100.000 € übersteigt;</p> <p>(c) Aufnahme von Krediten jeder Art, falls die im Wirtschaftsplan dafür festgelegten Grenzen für das betreffende Jahr überschritten werden;</p> <p>(d) Gewährung von Krediten jeder Art an Dritte über einen Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall mit Ausnahme der üblichen Kredite im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft sowie bei Geldanlagen der Gesellschaft mit Laufzeiten von unter einem Jahr;</p> <p>(e) die Gewährung von Krediten jeder Art an Betriebsangehörige über einen Betrag von mehr als 25.000 €;</p> | |
|---|---|--|

**Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)**

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|--|---|--|
| <p>(f) Schuldübernahme sowie Eingehung von Wechsel-, Gewährs-, Bürgschafts- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für übliche Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft;</p> <p>(g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines Betrages von mehr als 100.000 € verpflichtet wird;</p> <p>(h) Einleitung behördlicher Verfahren grundsätzlicher Art;</p> <p>(i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 €, sofern es sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt; Abschluss von Vergleichen, wenn die Gesellschaft um einen Betrag von mehr als 100.000 € nachgibt; Erlass von Forderungen um einen Betrag von mehr als 100.000 € ohne Gegenleistung;</p> <p>(j) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern oder Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeitern, deren feste Jahresvergütung 100.000 € übersteigt, oder die als Geschäftsbereichsleiter eingestellt werden sowie bei Gehaltserhöhungen der Geschäftsbereichsleiter. Einmal im Jahr wird der Aufsichtsrat nachträglich über sämtliche neu abgeschlossenen AT-Verträge in Kenntnis gesetzt.;</p> <p>(k) –entfällt–</p> | <p>(f) Schuldübernahme sowie Eingehung von Wechsel-, Gewährs-, Bürgschafts- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für übliche Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft;</p> <p>(g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines Betrages von mehr als 100.000 € verpflichtet wird;</p> <p>(h) Einleitung behördlicher Verfahren grundsätzlicher Art;</p> <p>(i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 €, sofern es sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt; Abschluss von Vergleichen, wenn die Gesellschaft um einen Betrag von mehr als 100.000 € nachgibt; Erlass von Forderungen um einen Betrag von mehr als 100.000 € ohne Gegenleistung;</p> <p>(j) Abschluss von Arbeitsverträgen mit <i>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern</i> oder Abschluss von Verträgen mit freien <i>Mitarbeiterinnen und</i> Mitarbeitern, deren feste Jahresvergütung 100.000 € übersteigt, oder die als <i>Mitglied einer Geschäftsbereichsleitung</i> eingestellt werden sowie bei Gehaltserhöhungen der <i>Mitglieder der Geschäftsbereichsleitungen</i>. Einmal im Jahr wird der Aufsichtsrat nachträglich über sämtliche neu abgeschlossenen <i>außertariflichen Verträge</i> (AT-Verträge) in Kenntnis gesetzt;</p> <p>(k) –entfällt–</p> | |
|--|---|--|

**Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)**

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|--|--|---|
| <p>(l) Übernahme von Pensionsverpflichtungen; Abfindungsregelungen für Geschäftsbereichsleiter oder Arbeitnehmer, die unmittelbar an die Geschäftsführung berichten; Abschluss von Gruppenverträgen für eine betriebliche Altersversorgung und diesbezüglichen Einzelverträgen sowie für Unfallversicherungen und ähnliche Versorgungsverträge;</p> <p>(m) Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, Richtlinien für die Nutzung gesellschaftseigener Kraftfahrzeuge und für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;</p> <p>(n) Abschluss von Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen, die für die Gesellschaft eine finanzielle Verpflichtung von mehr als 200.000 € p.a. zur Folge hat. Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich über unter der Wertgrenze liegenden Betriebsvereinbarungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurden, unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">Keine Regelung</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.</p> | <p>(l) Übernahme von Pensionsverpflichtungen; Abfindungsregelungen für Mitglieder der <i>Geschäftsbereichsleitungen oder Beschäftigten</i>, die unmittelbar an die Geschäftsführung berichten; Abschluss von Gruppenverträgen für eine betriebliche Altersversorgung und diesbezüglichen Einzelverträgen sowie für Unfallversicherungen und ähnliche Versorgungsverträge;</p> <p>(m) Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, Richtlinien für die Nutzung gesellschaftseigener Kraftfahrzeuge und für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen:</p> <p>(n) Abschluss von Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen, die für die Gesellschaft eine finanzielle Verpflichtung von mehr als 200.000 € p.a. zur Folge hat. Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich über unter der Wertgrenze liegenden Betriebsvereinbarungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurden, unterrichtet;</p> <p>(o) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Satzungs- und Gesellschaftsvertragsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft und um die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften durch Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, deren Satzungs- und Gesellschaftsvertragsänderungen, deren Auflösung und jegliche Verfügung über deren Geschäftsanteile und Aktien handelt.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.</p> | <p>Schließung einer Regelungslücke in Bezug auf das Abstimmverhalten der Geschäftsführung als Vertreter der FKB in den Beteiligungsgesellschaften der FKB</p> |
|--|--|---|

Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|---|--|---|
| <p>(8) Der Aufsichtsrat berät über alle Geschäfte und Maßnahmen, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen.</p> <p style="text-align: center;">Keine Regelung</p> | <p>(8) Der Aufsichtsrat berät über alle Geschäfte und Maßnahmen, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen.</p> <p>(9) Die Berichterstattung über den Verlauf von Bauprojekten mit geplanten Gesamtprojektkosten über 2.000.000 € erfolgt quartalsweise. Die Quartalsberichte müssen eine umfassende Information des Aufsichtsrates sicherstellen und daher mindestens den aktuellen Projektstand, Ausschreibungsergebnisse/ abschließende Vergaben, Baufortschritt und Baukosten im Verhältnis zum Plan, die aktuellen Mittelabflüsse und gegebenenfalls Projekteinstellungen bzw. –aufgaben/ zeitweilige Einstellungen umfassen. Überschreitungen der geplanten Gesamtprojektkosten von mehr als 20 % sind gesondert zu begründen. Kompensationsmöglichkeiten mit Einsparungen bei anderen Projekten oder anderen Ausgaben des Wirtschaftsplans befreien nicht vom Erfordernis der gesonderten Begründung im Aufsichtsrat.</p> | <p>Optimierung Aufgabenzuschnitt des Bauausschusses des Aufsichtsrates als Vorberatungsgremium des Aufsichtsrates</p> |
| <p>§ 12 Gesellschafterversammlung (alt)</p> | <p>§ 12 Gesellschafterversammlung (neu)</p> | |
| <p>(1) Die Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe des</p> | <p>(1) Die Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird vom <i>vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder einer Stellvertretung</i> unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein <i>Mitglied der Geschäftsführung</i> der Gesellschaft dies schriftlich beim <i>vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied</i></p> | |

**Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)**

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|--|--|--|
| <p>Zwecks und der Gründe beantragen. Wird dem Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht entsprochen, so kann der oder können die Antragsteller verlangen, dass die Gesellschafterversammlung stattfindet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter leitet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 € Stammeinlage eine Stimme.</p> <p>(4) Zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des jeweiligen Gesellschafters..</p> | <p>unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Wird dem Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht entsprochen, so kann die antragstellende Person oder können die antragstellenden Personen unter Mitteilung des Sachverhalts die Gesellschafterversammlung selbst einberufen. Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder eine Stellvertretung oder eine aus der Mitte der Gesellschafterversammlung bestimmte Person leitet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 € Stammeinlage eine Stimme.</p> <p>(4) Zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des jeweiligen Gesellschafters.</p> | <p>Stärkung der Rechte der kleineren Mitgesellschafter durch eine Modifizierung der Einberufungsrechte zur Gesellschafterversammlung</p> |
| <p>§ 16 Jahresabschluss und Prüfungsrechte (alt)</p> | <p>§ 16 Jahresabschluss und Prüfungsrechte (neu)</p> | |
| <p>(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten. Der Aufsichtsrat erteilt dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(2) Dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.</p> | <p>(1) Die <i>Geschäftsführung</i> hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten. Der Aufsichtsrat erteilt der von der Gesellschafterversammlung bestellten <i>Abschlussprüfungsgesellschaft</i> den Prüfungsauftrag. <i>Diese</i> hat den Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(2) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zu. Dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.</p> | <p>Verankerung der Prüfrechte nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) für die Gesellschafter</p> |

Synoptische Gegenüberstellung der geplanten materiellen Änderung
Gesellschaftsvertrag FKB (Stand: 13.12.2013)

Gesellschaftsvertrag FKB (neu)

Anmerkungen

| | | |
|--|--|---|
| <p>(3) Die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für deren Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erforderlich sind.</p> | <p>(3) Die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für deren Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erforderlich sind.</p> | |
| <p>§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern (alt)</p> | <p>§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern und ergänzende Regelungen zur Unternehmensführung (neu)</p> | |
| <p>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen beachtet werden.</p> <p style="text-align: center;">Keine Regelung</p> <p style="text-align: center;">Keine Regelung</p> | <p>(1) Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen beachtet werden.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben aus den Public Corporate Governance Kodizes (PCGK) der Anteilseigner Stadt Köln, Land Nordrhein-Westfalen und Bundesrepublik Deutschland die Grundsätze der guten Unternehmensführung – Corporate Governance Kodex (CGK) – der FKB entwickelt und speziell auf die Belange der FKB angepasst und werden sie zukünftig regelmäßig aktualisieren.</p> <p>(3) Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie an Angehörige der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung werden nicht gewährt. Bestehende Kredite bei der Berufung in den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung, können nur beibehalten werden, wenn Interessenkonflikte ausgeschlossen sind. Eine Verlängerung solcher Kredite ist in diesen Fällen ausgeschlossen.</p> | <p>Verankerung des Corporate Governance Kodex der FKB (CGK) im Gesellschaftsvertrag</p> |